



- § 1 Der Verein hat den Zweck, die Interessen von Handel und Gewerbe zu fördern, sie im öffentlichen Leben, bei der Gemeinde und bei sonstigen Behörden und Dienststellen zu vertreten.
- § 2 Der Verein führt den Namen: **Handels- und Gewerbeverein Werlte** .
- § 3 Der Sitz des Vereins ist **49757 Werlte** .
- § 4 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meppen eingetragen und trägt den Zusatz: **eingetragener Verein (e.V.)** .
- § 5 Mitglied kann jeder Selbständige, insbesondere Handels- und Gewerbetreibende von Werlte werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- § 6 Die Mitgliedschaft erlischt nach Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres die schriftliche Kündigung beim Vorstand eingegangen ist.
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - b) bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen
 - c) bei rechtskräftiger Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand.
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist der Generalversammlung mitzuteilen.
- § 7 Beiträge:
Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
(Generalversammlung)

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den Vorstand bis spätestens Ende Februar statt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mind. 20 Mitgliedern einberufen werden.

Von allen Generalversammlungen müssen Protokolle angefertigt werden, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Generalversammlung beschließt über:

- a) Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen
- b) Festsetzung und Staffelung der Beiträge
- c) Prüfung der Rechnungsauslegung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer

zu a) mit 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen

zu b) - d) mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Funktion oder Position im Verein eine Stimme.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt bei ungeraden Jahreszahlen; die Wahl des 2. Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt bei geraden Jahreszahlen.

Alsdann erfolgen diese Wahlen alle 2 Jahre.

Die Wahlen sind geheim, wenn ein Mitglied dies wünscht.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Auch hierbei ist darauf zu achten, daß ein Kassenprüfer bei ungeraden Jahreszahlen gewählt wird und der andere Kassenprüfer bei geraden Jahreszahlen. Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet ein Kassenprüfer aus und kann nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 9 (Fortsetzung)

Die Aufgaben der Generalversammlung sind ferner:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- b) Entgegennahme des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung
- c) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Ausschüsse.

§ 10 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein, befugt.

§ 11 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Der Vorstand
- b) kraft Amtes:
 - der Bürgermeister der Gemeinde Werlte
 - der Gemeindedirektor der Gemeinde Werlte
- c) die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse:
 - Werbeausschuß
 - Organisationsausschuß
 - Zeltausschuß
- d) ein Gremium der Mitglieder (bis zu 8 Personen)

§ 12 Aufgaben des Vorstandes:

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet alle Versammlungen, Vorstands- und Ausschußsitzungen. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13 Beschlußfähigkeit:

Alle vom Vorstand einberufenen Versammlungen und Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 14 Auflösung des Vereins:

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen. Hierzu ist eine ordnungsgemäße Einladung gemäß §9 dieser Satzung erforderlich.

Das Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken (z.B. der Gemeinde Werlte) zugeführt werden.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Meppen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Vereine.

Werlte, den 15.02.2005